ich übersende Ihnen untenstehend die Feststellung der <u>7-Tages-Inzidenz von</u> des Landratsamtes Freising – Herr Diepold, Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Im Landkreis Freising muss in der Woche vom 29.3.2021 bis 4.4.2021 in den Kindertageseinrichtungen wieder nur ein <u>Notbetrieb</u> erfolgen.

Die entsprechende Information unseres Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf der Homepage habe ich unten an die E-Mail angefügt (Schriftfarbe Blau). Auch den Newsletter Nr. 404 finden Sie unten angehängt (Schriftfarbe Grün). Wenn Sie die Betreuung ihres Kindes nicht auf andere Weise sicherstellen können oder zu einer anderen Personen Gruppe gehören, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen kann, füllen sie bitte das herkömmliche Formular aus. Dieses erhalten sie auch bei uns am Empfang.

Mit den besten Grüßen, Anne Rottengruber

FAQs zum Coronavirus im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung

Was gilt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100?

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung werden in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 grundsätzlich untersagt. Nähere Informationen können Sie auch unserem 404. Kita-Newsletter entnehmen.

Folgende Personengruppen sollen eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Es wird an die Eltern appelliert, eine Notbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Dies ist bspw. dann nicht der Fall, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld auch anderweitig sichergestellt werden kann.

Die Notbetreuung kann ferner nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- das Kind keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist,
- das Kind nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht bzw. seit dem Kontakt 14 Tage vergangen sind,
- das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Der Rahmenhygieneplan findet auch in der Notbetreuung Anwendung.

08.03.2021

404. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Möglichkeit der Rückkehr zum Regelbetrieb / 7-Tage-Inzidenz

Bereits mit unserem 403. Kita-Newsletter vom 5. März 2021 haben wir vorab darüber informiert, dass ab dem 15. März 2021 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 die Möglichkeit besteht, in den Regelbetrieb zurückzukehren und wieder mit offenen Konzepten zu arbeiten. Im Folgenden möchten wir Sie detailliert über die ab dem 15. März geltenden Regelungen informieren:

7-Tage-Inzidenz unter 50	7-Tage-Inzidenz 50-100	7-Tage-Inzidenz über 100
Regelbetrieb: Die Kitas können wieder mit offenen Konzepten arbeiten.	Eingeschränkter Regelbetrieb: Die Betreuung aller Kinder in festen Gruppen ist möglich.	Notbetreuung: Es werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden werden jeweils <u>am Freitag jeder</u> <u>Woche</u> die für den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung bestimmen. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt jeweils für die **Dauer der darauffolgenden** Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Beispiel: Die 7-Tage-Inzidenz für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt liegt am Freitag, den 19. März 2021 über 50. Für die gesamte darauffolgende Woche (22. März 2021 bis 28. März 2021) befinden sich die Kindertageseinrichtungen im betreffenden Landkreis bzw. der betreffenden kreisfreien Stadt im eingeschränkten Regelbetrieb, selbst, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Laufe der Woche unter den Wert von 50 sinken oder über den Wert von 100 steigen sollte.

Sowohl im (eingeschränkten) Regelbetrieb wie auch in der Notbetreuung findet der Rahmenhygieneplan Anwendung. Dieser wird aktuell überarbeitet. Sobald die finale Fassung vorliegt, werden wir Sie hierüber informieren.

Die entsprechende Rechtsgrundlage ist § 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV), die Sie <u>hier</u> abrufen können.

Organisierte Spielgruppen und Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung

Ab dem 15. März 2021 sind der Betrieb von organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung wieder zulässig. Auch für die organisierten Spielgruppen und die Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung gelten die für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geltenden Regelungen wie oben dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung